

Antragsteller:

Antrag\* auf Erlaubnis zur Durchführung einer  
Lotterie bzw.  Tombola   
aufgrund des Glücksspielstaatsvertrages  
(GlüStV) und des  
Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes

Amt Neverin  
Fachbereich Bürgerservice & Zentrale Dienste  
-Gewerbe-  
Dorfstraße 36  
17039 Neverin

**Daten zur Lotterie/ Tombola**

Der Antragsteller beantragt hiermit am folgenden  
**Ort:** \_\_\_\_\_  
in der  
**Zeit:** vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ die Erlaubnis zur  
Durchführung einer  Lotterie  bzw. Warenauslosung (Tombola)

**vorgesehene Verwendung des Reinertrags:**

(gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zweck, dem der Ertrag unmittelbar zufließt)

**vorgesehene Form der Durchführung:**

(z.B. Verkauf von Losbriefen, nummerngesicherten Spielausweisen oder Pappröllchenlosen bzw. Preisausschreiben)

**Kostenplan**

Anzahl der Lose: \_\_\_\_\_ Stück  
Einzelpreis der Lose: \_\_\_\_\_ Euro  
Spielkapital \_\_\_\_\_ Euro  
Zweckertrag: \_\_\_\_\_ Euro  
Zweckertrag:  
- mindestens 25% des Sachkapitals für gemeinnützigen,  
kirchlichen oder mildtätigen Zweck- \_\_\_\_\_ %  
Gewinnausschüttung: \_\_\_\_\_ Euro  
Gewinnausschüttung:  
- mindestens 25% des Spielkapitals- \_\_\_\_\_ %

\* Hinweis: Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Anzeige allgemein erlaubter Veranstaltungen (Tombolen und Lotterien), die unter die Allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Tombolen fallen.

## Gewinnplan

Anzahl der Gewinne:	_____	Stück
Höhe der Gewinne	_____	Euro
Art der Gewinnverteilung: -z.B. Sofortgewinne, Übergabe am..., schriftliche Benachrichtigung am...und Abholung bis zum...-	_____	

Ist die Bereitstellung der Sachgewinne vor Beginn der Lotterie vertraglich vereinbart worden?  
Bitte Kopie des Vertrages beifügen.

 ja nein

## Hinweise

- Die erforderlichen Daten werden ausschließlich zum Zweck der Verwaltungsentscheidung erhoben und verarbeitet. Die Ermächtigung ergibt sich aus den §§ 6g und 23 des Glücksspielstaatsvertrages vom 21. Juni 2021 in der aktuellen Fassung i. V. m. §§ 9 – 11 des Landesdatenschutzgesetzes M-V vom 22. Mai 2018 in der aktuellen Fassung.
- Grundsätzlich bedarf die Durchführung einer öffentlichen Lotterie / Ausspielung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vom 29.10.2020 einer Erlaubnis durch die zuständige Behörde.
- Kleine Lotterien und sonstige Lotterien sind oder werden nur unter der Voraussetzung des § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GlüStV erlaubt, d. h. der Veranstalter muss die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes erfüllen und das wiederum heißt, dass es sich bei dem Veranstalter um eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse handeln muss, die „nach Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken“ dient.
- Gemäß § 3 Abs. 3 Glücksspielstaatsvertrag 2021 ist Lotterie ein Glücksspiel im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, bei dem einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen. Eine Tombola unterscheidet sich von einer Lotterie dadurch, dass anstelle der Geldgewinne nur bewegliche oder unbewegliche Sachen ausgespielt werden.
- Für Veranstaltungen v. öffentlichen Lotterien und Ausspielungen (Tombolen)
  1. die sich nicht über das Gebiet der Gemeinde hinaus erstrecken,
  2. bei denen die Summe der für den Erwerb aller Lose zu entrichtende Entgelte den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigt,
  3. deren Spielplan ein Reinertrag und eine Gewinnsumme von mindestens 30 Prozent der Entgelte vorsieht,
  4. bei denen der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird und
  5. bei denen der Losverkauf die Dauer eines Monats nicht überschreitet,kann den Veranstaltern eine allgemeine Erlaubnis erteilt werden.
- Aufgrund von § 18 Abs. 4 des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes wird die Anzeige allgemein erlaubter Veranstaltungen durch den Veranstalter bei der zuständigen Behörde angeordnet. Die Anzeige hat schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Beginn des Losverkaufes zu erfolgen und muss Angaben über den Veranstalter, den Ort, oder das Gebiet und den Zeitpunkt der Veranstaltung, die Verwendung des Reinertrages sowie den Spielplan enthalten.
- Die Verwendung des Reingewinns ist nachzuweisen
- *Hinweis: Anträge auf Steuerbefreiung sind unter gleicher Adresse vor Veranstaltungsbeginn zu stellen bzw. vorzuzeigen.*
- Für eine öffentliche Lotterie und Ausspielung ist rechtzeitig und vor Beginn bei dem für Mecklenburg-Vorpommern zuständigen Finanzamt Schwerin, Johannes-Stelling-Straße 9 – 11 in 19053 Schwerin eine Anmeldung abzugeben. Darin sind insbesondere die Anschrift des Veranstalters, der Ort und der Zeitraum der Veranstaltung, die Zahl der Lose und der Lospreise mitzuteilen.

Für die Warenauslosung verantwortlich:

Herr/Frau \_\_\_\_\_

Ort/Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Mit freundlichen Grüßen